

13.10.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)

Punkt 17 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1631 Abs. 2 BGB):

In Artikel 1 wird in § 1631 Abs. 2 vor dem bisher einzigen Satz folgender Satz eingefügt: "Kinder sind gewaltfrei zu erziehen."

Begründung:

In dem neuen Satz wird der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung normiert. Damit werden die Erkenntnis und die Forderung formuliert, daß in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung für die Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel kein Raum sein darf. Daß zur Abwendung akuter oder latenter Gefahren für das Kind - etwa im Straßenverkehr - im Rahmen der Aufsichtspflicht die Anwendung unmittelbaren Zwanges gerechtfertigt sein kann (vgl. S. 34 der Entwurfsbegründung), unterliegt keinem Zweifel und steht nicht in Widerspruch zum Gebot gewaltfreier Erziehung.

**Ausgeliefert am
14. OKT. 1993**